

**ALLES ZUM
THEMA SCHUTZWEG**

VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren!

Jede Burgenländerin und jeder Burgenländer soll sicher und gut im Burgenland leben können – das ist ein zentraler Punkt im Arbeitsprogramm der Burgenländischen Landesregierung. Ein wichtiger Teilbereich ist dabei eine zielgerichtete und nachhaltige Verkehrssicherheitsarbeit für die Bevölkerung.

Dazu gehören bewusstseinsbildende Maßnahmen und Informationskampagnen ebenso wie der Sicherheitsausbau unseres Straßennetzes. Von enormer Bedeutung ist das Zusammenspiel aller in der Verkehrssicherheitsarbeit tätigen Kräfte, wobei hier unseren Gemeinden eine wesentliche Rolle zukommt.

Es ist mir daher auch ein besonderes Anliegen, die Gemeinden zu unterstützen und ihnen Hilfestellung in Fragen der Verkehrssicherheitsarbeit zu geben. Gerade was die Errichtung eines Schutzweges betrifft, gibt es von den Kommunen immer wieder Anfragen. Mit dem Folder zum Thema „Schutzweg“ bekommen sie Informationsmaterial in die Hand, mit dem in anschaulicher Form die rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen bzw. Voraussetzungen für die Installierung eines Schutzweges dargestellt sind. Zudem sind die Infos und der Folder auch in elektronischer Form auf der Homepage des Landes Burgenland abrufbar – für größtmögliche Sicherheit im Straßenverkehr.

Landesrat Mag. Heinrich Dorner

10 wichtige Fragen zum Thema Schutzweg

Täglich kommt es auf Schutzwegen (Zebrastreifen) zu gefährlichen Situationen und häufig auch zu Unfällen. Besonders gefährdet sind Kinder und Senioren. Wie kann es sein, dass auf Schutzwegen Unfälle passieren, wenn dort eigentlich gar kein Unfall passieren dürfte? Gründe dafür sind u. a., dass die Anhaltebereitschaft der Fahrzeuglenker bei Schutzwegen, die eine zu geringe Benützung aufweisen, nicht hoch ist, sowie die Unachtsamkeit von Fußgängern auf den Fahrzeugverkehr. Ein Schutzweg stellt nur dann eine gute Querungshilfe für die Fußgänger dar, wenn er den rechtlichen und technischen Anforderungen entspricht. Dieser Folder informiert, unter welchen Voraussetzungen ein Schutzweg verordnet werden kann.

1 Warum braucht man überhaupt Querungshilfen?

Querungshilfen sind im Hinblick auf die Verkehrssicherheit ein sinnvolles Element im Straßenraum. Durch den Einsatz von geeigneten Querungshilfen können das Unfallrisiko und die Wartezeit für Fußgänger reduziert werden.

2 Wann bewirkt ein Schutzweg eine Unfallreduktion?

Ein Schutzweg ist sinnvoll beim richtigen Zusammenspiel von Autofahrer, Fußgänger, Anlagebedingungen sowie Ausstattung. Grundsätzlich gilt:

- Der Schutzweg dient zur sicheren Querung der Straße – falsch angelegte Schutzwege täuschen allerdings eine falsche Sicherheit vor.
- Alternative Maßnahmen, wie Mittellinseln als Querungshilfe ohne Bodenmarkierung, führen ebenfalls zu einem Sicherheitsgewinn.
- Eine wiederkehrende Überprüfung von Schutzwegen im Hinblick auf veränderte Erfordernisse ist sinnvoll und notwendig, da auch Verkehrsflächen und Ströme Veränderungen unterworfen sind.

3 Wie soll man sich als Fußgänger verhalten?

Möchten Fußgänger eine Straße queren, so haben sie das auf einem Schutzweg zu tun, wenn dieser nicht weiter als 25 Meter entfernt ist. Grundsätzlich gilt:

- Auf dem Schutzweg haben Fußgänger Vorrang gegenüber Fahrzeuglenkern. Als Vorrangverzicht gilt nur ein eindeutiges Handzeichen.
- Fußgänger sollten nicht „blind“ auf den Schutz des Schutzweges vertrauen, sondern so lange warten, bis das Fahrzeug wirklich angehalten wird (Augenkontakt halten).
- Die Fahrbahn darf nicht unmittelbar vor einem herannahenden Fahrzeug und für den Lenker überraschend betreten werden.
- Die Fußgänger haben die Fahrbahn in angemessener Eile zu überqueren (§ 76 StVO 1960 Verhalten der Fußgänger).

4 Wie soll man sich als PKW-Lenker verhalten?

Fahrzeuglenker sollen vorsichtig und vorausschauend fahren. Nähert man sich einem Schutzweg, muss man seine Geschwindigkeit derart verringern, dass man im Falle eines querungswilligen Fußgängers vor dem Schutzweg zuverlässig anhalten kann. Wenn ein Auto vor einem Schutzweg anhält, darf der nachkommende Lenker keinesfalls vorbeifahren oder überholen.

Für Kinder gilt der „unsichtbare Schutzweg“: Kinder haben immer und überall Vorrang, wenn sie die Straßen queren wollen, unabhängig davon, ob ein Schutzweg vorhanden ist oder nicht.

5 Welche Strafen drohen Fahrzeuglenkern bei Nicht-Beachtung dieser Verhaltensregeln?

Wer Schutzweg-Benützer behindert oder gefährdet, dem droht eine Geldstrafe

und es gibt zusätzlich eine Vormerkung im Führerscheinregister (§ 30a FSG). Verhält man sich besonders aggressiv gegenüber Fußgängern kann die Lenkberechtigung entzogen werden.

6 Wann kann ein Schutzweg erforderlich sein?

Wenn ein Schutzweg falsch angelegt oder mangelhaft ausgestattet ist, kann ein Schutzweg zur Gefahr werden und sogar Unfälle „provokieren“. Ein Schutzweg ist bedingt erforderlich, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- Fußgängerfrequenz: Diese muss über 25 Fußgänger in der Spitzenstunde liegen, da sonst die Anhaltebereitschaft der Fahrzeuglenker zu niedrig wird.
 - Fahrzeugfrequenz: Diese muss über 200 Fahrzeuge in der Spitzenstunde der Fußgängerquerungen liegen oder
 - bei Fußgängerquerungen innerhalb vier aufeinander folgende Stunden eines Tages mit mehr als 100 querenden Personen
 - Geschwindigkeit (v_{85}) der Fahrzeuge: Muss zwischen 30 und 55 km/h liegen. Bei einer geringeren Geschwindigkeit ist das Queren ohne Schutzweg möglich. Bei höheren Geschwindigkeiten ist die Anhaltebereitschaft der Fahrzeuglenker zu gering.
 - Sichtweiten: Sind von den tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten abhängig.
- | | | | | |
|------------------------------------|----|----|----|----|
| Geschwindigkeit v_{85} (in km/h) | 30 | 40 | 50 | 55 |
| Sichtweiten (in m) | 20 | 30 | 45 | 52 |

7 Wann soll ein Schutzweg zusätzlich durch eine Lichtsignalanlage (Ampel) gesichert werden?

Eine Ampel ist unter folgenden Voraussetzungen zweckmäßig:

- Bei einer Querung von mehreren Fahrstreifen pro Richtung, sofern die Querungsstelle nicht durch eine Mittelinsel umgestaltet werden kann.
- Bei einer Fahrgeschwindigkeit von mehr als 55 km/h, die durch Maßnahmen nicht reduziert werden kann.
- Bei einer hohen Fußgänger- und Fahrzeugfrequenz unter Berücksichtigung der Fahrbahnbreite.
- Bei geringen Fußgängerfrequenzen und hohen Fahrzeugfrequenzen kann eine Ampel mit Anforderungsknopf installiert werden (grünes Licht bei Bedarf).

8 Welche Alternativen gibt es zum Schutzweg und wie kann die Sicherheit auf einem Schutzweg zusätzlich erhöht werden?

Ist kein Schutzweg erforderlich, so können alternative Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit angewendet werden. Diese wirken sich auf das Geschwindigkeitsverhalten der Lenker und auf die Verbesserung des Sichtkontaktes aus.

- Gehsteigvorziehung: Diese verbessern den Sichtkontakt und verkürzen die Länge der Querungsstelle.
- Niveaueinbauten an Kreuzungen: Sie reduzieren die Geschwindigkeit und

ermöglichen zusammenhängende Fußgängernetze.

- Sondermarkierungen vor Querungsstellen (z. B. Piktogramm „Kinder“)
- Mittelinseln: Diese verkürzen die Querungslänge für die Fußgänger, da ein Überqueren der Fahrbahn in zwei Etappen möglich ist. Es müssen nur jeweils aus einer Richtung kommende Fahrzeuge beachtet werden.

9 Warum benötigt man bei einem Schutzweg unbedingt eine Beleuchtung?

Die Beleuchtung ist für die Erkennbarkeit der Fußgänger in der Nacht extrem wichtig. Untersuchungen zeigen, dass die schon zum Teil niedrige Anhaltebereitschaft untertags in der Nacht noch weiter sinkt. Der Schutzweg ist normgemäß zu beleuchten, damit Fußgänger für die Fahrzeuglenker so früh als möglich erkennbar sind und diese anhalten können.

10 Wie „kommt man“ zu einem Schutzweg?

Die erste Anlaufstelle bei Fragen zu Schutzwegen ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Die zuständige Behörde (Bezirkshauptmannschaft) führt auf Antrag der Gemeinde ein Verfahren für die Errichtung eines Schutzweges durch, wobei es auf die in der nachfolgenden Checkliste dargestellten Kriterien ankommt. Die sachliche Diskussion über alternative Querungshilfen ist dabei ein wichtiger Sicherheitsbeitrag.

CHECKLISTE zum Thema Schutzweg

Ein Schutzweg kann durch die Behörde verordnet werden, wenn alle Kriterien mit „JA“ beantwortet werden können:

Wird die Querungsstelle von mind. 25 Fußgängern in der Spitzenstunde genutzt und gleichzeitig von 200 Fahrzeugen befahren*? **JA? oder**

innerhalb vier aufeinander folgende Stunden eines Tages mit mehr als 100 querenden Personen*? **JA?**

Konzentrieren sich die Querungen der Fußgänger an einer Stelle? **JA?**

Liegt die Fahrgeschwindigkeit zwischen 30 und 55 km/h oder kann sie wenn höher, reduziert werden*? **JA?**

Sind die Sichtweiten zwischen Fußgänger und Fahrzeuglenker ausreichend*? **JA?**

Wird nur über einen Fahrstreifen pro Fahrtrichtung gequert (inkl. Abbiegespuren an Kreuzungen mit Vorrang)? **JA?**

Ist die Bodenmarkierung für den Schutzweg herstellbar? **JA?**

Ist die Aufstellung der Hinweiszeichen unmittelbar beim Schutzweg möglich? **JA?**

Ist eine normgemäße Beleuchtung des Schutzweges und der Aufstellflächen möglich? **JA?**

*diese Kriterien sind auf Grundlage von Verkehrserhebungen und Messungen zu beurteilen

IMPRESSUM:

Medieninhaber: Land Burgenland, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung,

Abteilung 4 – Ländliche Entwicklung, Agrarwesen,

Natur- und Klimaschutz, Referat Verkehrsrecht,

www.burgenland.at

Stand Feber 2021

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.